

Gesellschaftsvertrag

zusätzlich zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 705 bis 740

Zwischen

..... (Vorname Nachname)

..... (Straße Hausnummer)

..... (PLZ)

..... (Vorname Nachname)

..... (Straße Hausnummer)

..... (PLZ)

..... (Vorname Nachname)

..... (Straße Hausnummer)

..... (PLZ)

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zum gemeinsamen Betrieb eines Technologie Unternehmens mit dem Fokus auf die(Branche) wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung: (Name des Startups) gegründet. Der Name ist unter §12 nachträglich änderbar.

Die Unterzeichner wollen für die Gesellschaft maximalen, nachhaltigen Profit generieren und maximalen Mehrwert für Kunden bieten.

Dieses gemeinsame Ziel wird von den Gesellschaftern aktiv nachverfolgt und umgesetzt.

Die Gesellschaft ist auf alle diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gerichtet.

Sitz der Gesellschaft ist(Stadt).

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat am(Datum) begonnen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich in Textform erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

.....(Namen) bringen
jeweils(Erstmaliger Einsatz bsp. 10€) in bar ein. Alle(Anzahl der Gesellschafter)
Gesellschafter sind mit je(Anteil in Prozent bsp. 10%) am Gesellschaftsvermögen beteiligt.
Die Verwaltung der Finanzen übernimmt ein von allen Gesellschaftern gewählter Vertrauter.

Die restlichen(Nicht verteilte Anteile bsp.60%) werden durch das Erreichen so
genannter Milestones mit je(Vergütung pro Milestone bsp.1%) unter den für den jeweiligen
Milestone direkt oder indirekt beteiligten Teammitgliedern verteilt. Der Beteiligte muss unter
anderem vom Zeitpunkt der letzten Milestones bis zu dem Zeitpunkt der aktuellen Milestone aktiv
für die Gesellschaft tätig gewesen sein.

Beispiel:

---Wären alle(Anzahl der Gesellschafter) bis zum Ende an den zu erreichenden(Anzahl
der Milestones) Milestones beteiligt und würde jeder Milestone mit(Vergütung pro Milestone
bsp.1%) an den Gesellschafter vergütet werden. So würde jeder Gesellschafter weitere
.....(Anteile in Prozent) am Gesellschaftsvermögen erhalten.---

Die ersten Milestones, die mit je(Vergütung pro Milestone bsp.1%) pro Beteiligten vergütet
werden sind wie folgt definiert:

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
- ... weitere Milestones werden unter Zustimmung aller zuletzt beteiligten Gesellschafter
aufgestellt

(Liste der Milestones; Bsp: Die ersten 50 Downloads im Play Store, Die ersten 500 Downloads im Play Store, Die ersten 5000 Downloads im Play Store, Die ersten generierten 10€ Umsatz, Die erste Veröffentlichung der App im App Store, Die ersten 50 Abonnenten auf YouTube)

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Es kann im Außenverhältnis jedoch jeder Gesellschafter die Gesellschaft alleine vertreten.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
- Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
- Abschluss von Verträgen;
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
- Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen.

§ 6 Pflichten der Gesellschafter

Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis der anderen Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft in Verbindung mit ähnlichen branchenspezifischen Dienstleistungen, Produkten oder Absichten geschäftlich tätig werden. Dazu gehört auch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je(Höhe der Vertragsstrafe bsp. 25.000 €) vereinbart.

Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der jeweils andere Gesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Daraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben sind oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abgetreten werden müssen.

§ 7 Gewinn- und Verlustrechnung / Entnahmerecht

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Der Verlust/Gewinn wird nach Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vergütung oder Ausgleich der Verluste errichtet.

§ 8 Kündigung eines Gesellschafters

Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 9 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

§ 10 Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

§ 12 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und unter Einverständnis der Gesellschafter.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

_____(Name)

_____(Name)

_____(Name)

_____(Name)